

---

## S 99 AS 17645/15

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	18
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Arbeitslosengeld II – Zufluss von Einkommen – Nachzahlung – Pfändungsschutzkonto – Aufhebung- und Erstattung – Bösgläubigkeit – Bedarfsgemeinschaft
Leitsätze	-
Normenkette	SGB 2 <a href="#">§ 40 Abs 1</a> SGB 10 <a href="#">§ 48</a> SGB 3 <a href="#">§ 330 Abs 3</a> SGB 2 <a href="#">§ 40 Abs 4</a>

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 99 AS 17645/15
Datum	31.05.2017

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 18 AS 1312/17
Datum	22.01.2020

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 31. Mai 2017 geändert. Der Bescheid des Beklagten vom 27. April 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. Juli 2015 wird aufgehoben, soweit der Beklagte darin gegenüber der Klägerin eine über den Betrag von insgesamt 298,02 EUR hinausgehende Erstattungsforderung geltend macht. Im Übrigen werden die Klagen abgewiesen. Die weitergehende Berufung wird zurückgewiesen. Der Beklagte trägt zwei Fünftel der außergerichtlichen Kosten der Klägerin im gesamten Verfahren. Im Übrigen sind Kosten nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

---

Die Klager wenden sich gegen Aufhebungs- und Erstattungsentscheidungen des Be-klagten fur die Zeit vom 1. Januar 2015 bis 28. Februar 2015.

Die Klager, geboren 1979 (Klagerin) bzw 1964 (Klager) lebten im Streitzeitraum zu-sammen mit dem 2004 geborenen Sohn der Klagerin in einem gemeinsamen Haus-halt. Im Streitzeitraum bezog die Klagerin Erwerbseinkommen iHv mtl 1.068,51 EUR und Kindergeld iHv mtl 184,- EUR, der ab 3. Dezember 2014 beschaftigte Klager erzielte Zuflusse aus Arbeitsentgelt iHv 981,44 EUR netto (15. Januar 2015) bzw 1.007,86 EUR netto (15. Februar 2015). Der Beklagte gewahrte fur den in Rede stehenden Zeitraum Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, die auf ein mit einer Pfandung iHv 932,86 EUR belastetes Konto des Klagers als Nachzahlung nach vorergehender Zahlungseinstellung wegen der Beschaftigungsaufnahme am 5. Februar 2015 (Wertstellung am 10. Februar 2015) uberwiesen wurden (Bescheide vom 7. November 2014 und nderungsbescheid fur die Zeit ab 1. Januar 2015 vom 1. Dezember 2014); am 3. Marz 2015 wurde vom benannten Konto ein Betrag iHv 500,- EUR gepfundet.

Nach Vorlage der Einkommensnachweise des Klagers im April 2015 hob der Beklagte mit Bescheiden vom 27. April 2015 den Klagern gegenuber die "Entscheidung uber die Bewilligung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts" fur die Zeit vom 1. Januar 2015 bis 28. Februar 2015 "ganz" auf und benannte den Bewilligungsbescheid vom 7. November 2014 und einen nderungsbescheid vom "30.11.2014"; fur den Erstattungszeitraum erfolgte in den Bescheiden eine Auflistung mit Teilbetragen fur die einzelnen Leistungsbestandteile (Regelleistung sowie Leistungen fur Unterkunft und Heizung (KdUH)). Bei den Klagern sei Einkommen anzu-rechnen, das zum Wegfall des Anspruches fuhre. Der Klager habe zudem grob fahr-lassig seine Mitteilungspflichten verletzt. Die Klager hatten jeweils 470,52 EUR zu erstat-ten (Regelleistung jeweils mtl 60,03 EUR; Leistungen fur KdUH jeweils mtl 175,23). Die Widersprache der Klager blieben erfolglos (Widerspruchsbescheide vom 27. Juli 2015); im Widerspruchsbescheid, dem ein Berechnungsbogen beigefugt war, werden die Bescheide vom 7. November 2014 und 1. Dezember 2014 benannt.

Das Sozialgericht (SG) Berlin hat auf die  verbundenen  Klagen die Bescheide vom 27. April 2015 hinsichtlich der dort gegenuber den Klagern getroffenen Regelungen aufgehoben und die Klage, soweit sie namens des Sohnes erhoben worden sei, abgewiesen (Urteil vom 31. Mai 2017). Zur Begrundung ist ausgefahrt: die Klagen seien hinsichtlich der Klager begrundet, weil der Beklagte mit den angefochtenen Bescheiden die Bewilligung vom 1. Dezember 2014 nicht aufgehoben habe, sondern eine  nicht existierende  vom 30. November 2014. Der Bewilligungsbescheid vom 1. Dezember 2014 sei daher weiterhin Grundlage der Leistungsgewahrung.

Mit der Berufung wendet sich der Beklagte gegen dieses Urteil. Er tragt vor: Bei der falschen Datumsangabe zu dem betreffenden Bescheid handele es sich um eine of-fenbare Unrichtigkeit, wie aus dem Gesamtzusammenhang zu ersehen gewesen sei. Der Beklagte hat im Verlauf des Berufungsverfahrens die Anhangung der Klager zu der streitbefangenen Verwaltungsentscheidung mit Schreiben vom 4. Juli

---

2017 nachgeholt.

Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 31. Mai 2017 aufzuheben und die Klage in vollem Umfang abzuweisen.

Die Klager beantragen,

die Berufung zurckzuweisen.

Sie halten die angefochtene Entscheidung fur zutreffend.

Die Verwaltungsakte des Beklagten und die Gerichtsakten haben vorgelegen und sind Gegenstand der mandlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgrunde:

Die Berufung des Beklagten ist im Wesentlichen begrundet. Sie war lediglich in Bezug auf die Klagerin insoweit als unbegrundet zurckzuweisen, als deren statthafte isolierte Anfechtungsklage im tenorierten Umfang Erfolg hat. Nicht streitbefangen sind die gegenuber dem Sohn der Klagerin ergangenen Aufhebungs- und Erstattungsentscheidungen im Bescheid vom 27. April 2015, weil das SG die Klage insoweit â mangelnd Einlegung eines Rechtsmittels â rechtskraftig abgewiesen hat. Die Aufhebungs- und Erstattungsbescheide des Beklagten vom 27. April 2015 sind im hier zu prufenden Umfang rechtmaftig. Die Bescheide sind inhaltlich hinreichend bestimmt und die darin verlautbarten Aufhebungsverwaltungsakte umfassen entgegen der Ansicht des SG beide Bewilligungsentscheidungen des Beklagten fur die Zeit vom 1. Januar 2015 bis 28. Februar 2015, also auch die Bewilligung vom 1. Dezember 2014. Die Aufhebungsverwaltungsakte und die hieran anknepfenden Erstattungsverwaltungsakte sind auch im brigen rechtmaftig. Der Beklagte hat die erforderliche Anhangung beanstandungsfrei in einem formlichen Verfahren mit den Schreiben vom 4. Juli 2017 nach Â§ 41 Abs. 2 Sozialgesetzbuch â Sozialverfahren und Sozialdatenschutz â (SGB X) wahrend des Berufungsverfahrens nachgeholt (vgl hierzu und zu den Anforderungen an ein formalisiertes Verfahren nur Bundessozialgericht (BSG); Urteil vom 26. Juli 2016 â [B 4 AS 47/15 R](#) â [BSGE 122, 25](#) = SozR 4-1500 Â§ 114 Nr 2 â Rn 19). Die Bescheide vom 27. April 2015 sind auch inhaltlich hinreichend bestimmt (vgl [Â§ 33 Abs. 1 SGB X](#)). Das Bestimmtheitserfordernis verlangt, dass der Verfugungssatz eines Verwaltungsakts nach seinem Regelungsgehalt in sich widerspruchsfrei ist. Der Betroffene muss bei Zugrundelegung der Erkenntnismoglichkeiten eines verstandigen Empfangers und unter Bercksichtigung der jeweiligen Umstande des Einzelfalls in die Lage versetzt werden, die in ihm getroffene Rechtsfolge vollstandig, klar und unzweideutig zu erkennen und sein Verhalten daran auszurichten. Ausreichende Klarheit kann auch dann bestehen, wenn zur Auslegung des Verfugungssatzes auf die Begrundung des Verwaltungsakts, auf fruher zwischen den Beteiligten ergangene Verwaltungsakte oder auf allgemein

---

zugängliche Unterlagen zurückgegriffen werden muss (vgl BSG, Urteil vom 29. November 2012 [B 14 AS 196/11 R](#) = SozR 4-1300 Â§ 33 Nr 2 [Rn 16](#); BSG, Urteil vom 10. September 2013 [B 4 AS 89/12 R](#) = [BSGE 114, 188](#) = SozR 4-4200 Â§ 11 Nr 62 [Rn 15](#)). Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Die Aufhebungsverwaltungsakte in den Bescheiden vom 27. April 2015 bezeichnen in ihren Verfügungsätzen eine "Entscheidung über die Bewilligung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts", die vom 1. Januar 2015 bis 28. Februar 2015 jeweils "ganz" aufgehoben werden, und die Erstattungsverwaltungsakte führen aus, dass die [bezahlten](#) bezifferten [über](#) bezahlten Leistungen zu erstatten seien. Indes sind als aufzuhebende konkrete Bewilligungsentscheidungen der Bescheid vom 7. November 2014 und ein [nicht](#) existierender [Bescheid](#) vom "30.11.2014" benannt. Die Aufhebungsverwaltungsakte sind jedoch auslegungsfähig. Maßstab für die Auslegung von Verwaltungsakten ist der objektive Empfängerhorizont. Verwaltungsakte sind auszulegen in Anwendung der [für](#) die Auslegung von Willenserklärungen geltenden Grundsätze. Für die Auslegung kommt es über den bloßen Wortlaut hinaus auf den objektiven Sinngehalt des Verwaltungsakts an, also darauf, wie der Empfänger dessen Inhalt (Verfügungssatz und Begründung) bei verständiger Würdigung nach den Umständen des Einzelfalls objektiv verstehen konnte und musste. Die Auslegung geht aus vom Empfängerhorizont eines verständigen Beteiligten, der alle Begleitumstände und Zusammenhänge (Vorgeschichte, Anträge, Begleitschreiben, Situation des Adressaten, genannte Rechtsnormen, auch Interesse der Behörde) berücksichtigt, welche die Behörde erkennbar in ihre Entscheidung einbezogen hat (stRspr, vgl die Nachweise aus der Rspr im Urteil des BSG vom 25. Oktober 2017 [B 14 AS 9/17 R](#) = SozR 4-1300 Â§ 45 Nr 19 [Rn 22](#)). Auch zur Auslegung von Aufhebungsverwaltungsakten kann auf den gesamten Inhalt des Bescheids einschließlich der von der Behörde gegebenen Begründung, auf früher zwischen den Beteiligten ergangene Verwaltungsakte oder auf allgemein zugängliche Unterlagen zurückgegriffen werden. Diese Auslegungsmöglichkeiten finden bei Aufhebungsverwaltungsakten ihre Grenze dort, wo es dem Adressaten überlassen bleibt, Gegenstand, Inhalt, Zeitpunkt und Umfang der Aufhebung zu bestimmen, weil der in begründende Rechtspositionen eingreifende Leistungsträger verpflichtet ist, diese Entscheidung selbst zu treffen und dem Adressaten bekanntzugeben (vgl BSG aaO Rn 23 mwN aus der Rspr). Ausgehend hiervon ist durch die Aufhebungsverwaltungsakte in den Bescheiden vom 27. April 2015 das vom Beklagten gewollte Maß der Aufhebung auf den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis 28. Februar 2015 und eine Aufhebung sämtlicher gegenüber den Klägern ergangener Bewilligungsentscheidungen für diesen Zeitraum in vollem Umfang festgelegt. Zwar hat der Beklagte im Verfügungssatz der Aufhebungsverwaltungsakte nicht alle Bewilligungsentscheidungen konkret [und](#) mit korrektem Datum [bezeichnet](#), die diesen Zeitraum regelten, sondern nur den Bescheid vom 7. November 2014 und einen [nicht](#) existierenden [Bescheid](#) vom "30.11.2014". Aus dem Gesamtzusammenhang der Verfügungsätze der Aufhebungs- und Erstattungsbescheide, dem Inhalt der Begründung der Bescheide und den bekannten Umständen ergab sich jedoch für die Kläger als objektive Empfänger unzweideutig, dass auch der weitere, nicht ausdrücklich bezeichnete

---

---

Änderungsbe-willigungsbescheid vom 1. Dezember 2014 vom Aufhebungsverwaltungsakt ebenso wie vom Erstattungsverwaltungsakt erfasst sein sollte, der im streitbefangenen Auf-hebungszeitraum die den Klägern bewilligten Leistungen regelte (vgl zu einer ent-sprechenden Wertung im Rahmen der Bestimmtheit, nicht der Auslegung eines auf-hebenden VerfÄgungssatzes BSG, Urteil vom 10. September 2013 â B 4 AS 89/12 R = BSGE 114, 188 = SozR 4-4200 Â§ 11 Nr 62 â Rn 16; vgl zu einer Auslegung nach dem Gesamtzusammenhang der VerfÄgungssätze BSG, Urteil vom 3. April 2014 â B 2 U 25/12 R = BSGE 115, 256 = SozR 4-2700 Â§ 136 Nr 6 â Rn 15). In der BegrÄndung der Bescheide vom 27. April 2015, die die bezeichneten Ent-scheidungen Äber die Bewilligung von Leistungen vom 1. Januar 2015 bis 28. Febru-ar 2015 "ganz" zurÄcknehmen, ist ausgeÄhrt, dass nach den tatsÄchlichen Einkom-mensverhÄltnissen eine HilfebedÄftigkeit nicht vorgelegen habe, so dass ein An-spruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht bestanden habe, und dass die in dieser Zeit zu Unrecht gezahlten Leistungen zu erstatten seien. FÄr die KlÄger erkennbar lag den Aufhebungsverwaltungsakten des Beklagten ein den gesamten Aufhebungszeitraum erfassender einheitlicher Aufhebungssachverhalt zu-grunde, der aus diesem Grunde auch alle fÄr diesen Zeitraum ergangenen Bewilli-gungsentscheidungen betraf und nicht nur die konkret bezeichneten Bescheide. Dass der Bescheid vom 1. Dezember 2014 in den Aufhebungsentscheidungen nicht konkret bezeichnet wurde, Ändert hieran nichts. Zwar haben LeistungstrÄger in einem Aufhebungsverwaltungsakt, der mit einem Er-stattungsverwaltungsakt in einem Bescheid verbunden ist, alle Bewilligungsentschei-dungen zu bezeichnen, auf deren Grundlage erbrachte Leistungen mit dem Erstat-tungsverwaltungsakt erstattet verlangt werden (vgl BSG, Urteil vom 29. November 2012 â B 14 AS 196/11 R = SozR 4-1300 Â§ 33 Nr 2 â Rn 16 ff). Doch schlieÄt dies nicht eine Auslegung von Aufhebungsverwaltungsakten nach dem objektiven Emp-fÄngerhorizont dahin aus, dass â wie hier â Äber die im Wortlaut des VerfÄgungssat-zes eines Aufhebungsverwaltungsakts konkret bezeichneten Bewilligungsentschei-dungen hinaus weitere Bewilligungsentscheidungen von der Aufhebung umfasst sind und die festgesetzte Erstattungsforderung tragen (vgl BSG, Urteil vom 25. Oktober 2017 â B 14 AS 9/17 R â Rn 32). Diese Auslegung findet ihre BestÄtigung schlieÄlich in den Widerspruchsbescheiden vom 27. Juli 2015, die die WidersprÄche der KlÄger zurÄckwiesen, ohne die VerfÄgungssätze der Bescheide vom 27. April 2015 zu Ändern. Denn in der BegrÄndung der Widerspruchsbescheide sind die den Klägern bewilligten und ausgezahlten Lei-stungen durch AuffÄhrung des Bewilligungsbescheides vom 7. November 2014 und des Änderungsbescheides vom 1. Dezember 2014 fÄr den Aufhebungszeitraum kon-kret bezeichnet und es sind spÄtestens hierdurch die Aufhebungsverwaltungsakte auch fÄr die KlÄger erkennbar in der Weise konkretisiert, die sich bereits aus dessen Auslegung nach dem objektiven EmpfÄngerhorizont ergibt. Rechtsgrundlage des Aufhebungsverwaltungsakts ist [Â§ 40 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 3 SGB II](#) in der vom 1. April 2011 bis 31. Juli 2016 geltenden Fassung (alter Fassung â aF â zur MaÄgeblichkeit des im Zeitpunkt der Aufhebung geltenden Rechts vgl BSG, Urteil vom 19. Oktober 2016 â B 14 AS 53/15 R = SozR 4-4200 Â§ 11 Nr 78 Rn 14 f) iVm [Â§ 48 SGB X](#) und iVm Â§ 330 Abs. 3 Sozialgesetzbuch â ArbeitsfÄrderung â (SGB III). Die in Rede stehenden

---

---

Bewilligungsentscheidungen sind durch den erstmaligen Zufluss von Einkommen des Klägers aus Arbeitsentgelt am 15. Januar 2015 (vgl Entgeltabrechnung fÄ¼r Dezember 2014 mit Hinweis auf Auszahlung am 15. des Folgemonats) mit der Folge des Wegfalls der HilfebedÄ¼rftigkeit der KlÄ¼ger iSv [Ä§ 48 Abs. 1 SGB X](#) rechtswidrig geworden, so dass der Beklagte, ohne dass es auf ein Verschulden der KlÄ¼ger ankommt (vgl [Ä§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr 3 SGB X](#)) berechtigt und verpflichtet war, die Bewilligungen ganz aufzuheben. Auf die AusfÄ¼hrungen des Beklagten in den Widerspruchsbescheiden vom 27. Juli 2015 und die beigefÄ¼gten Berechnungsanlagen, die in Bezug auf die zugrunde gelegten Bedarfe und die Berechnung des Einkommens inhaltlich und rechnerisch zutreffend sind und im Ä¼brigen auch von den KlÄ¼gern nicht beanstandet wurden, nimmt der Senat Bezug. Bei der Einkommensberechnung hat der Beklagte zutreffend auch die gepfÄ¼ndeten Teile der am 10. Februar 2015 Ä¼berwiesenen Nachzahlung berÄ¼cksichtigt. Auch die-se sind Einkommen iSv [Ä§ 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#). Zwar kann dies dem Wortlaut der Norm nicht entnommen werden, weil dieser keine weitergehende Definition dessen enthÄ¼lt, was als Einkommen gilt. Auch die gepfÄ¼ndeten Teile des Alg bewirken bei dem KlÄ¼ger jedoch einen "wertmÄ¼ssigen Zuwachs", also eine VerÄ¼nderung des VermÄ¼gensstandes (vgl zu diesem Erfordernis BSG, Urteil vom 17. Juni 2010 â [B 14 AS 46/09 R](#) = SozR 4-4200 Ä§ 11 Nr 30 â Rn 16; BSG, Urteil vom 10. Mai 2011 â [B 4 KG 1/10 R](#) = SozR 4-5870 Ä§ 6a Nr 2 â Rn 17 ff), und sind â vergleichbar den Einnahmen in Geldeswert â solche, die wegen der Verringerung anderweitiger Verbindlichkeiten einen bestimmten, in Geld ausdrÄ¼ckbaren wirtschaftlichen Wert besitzen. Nicht erforderlich ist, dass der Einnahme bereits ein "Marktwert" zukommt, dh die tatsÄ¼chliche, reale Chance auf eine Umsetzung der Einnahme in Geld besteht (vgl BSG aaO). Dem KlÄ¼ger war es im Rahmen seiner Selbsthilfeobliegenheit nach [Ä§ 2 Abs. 1 Satz 2 SGB II](#) auch ohne weiteres zuzumuten, auf die RÄ¼ckgÄ¼ngigmachung der erfolgten (rechtswidrigen) PfÄ¼ndung iHv 500,- EUR hinzuwirken. Bezogen auf die Beseitigung ei-ner unberechtigten PfÄ¼ndung ist die Ausgangslage dabei derjenigen bei der Verwirk-lichung von Forderungen vergleichbar, weil es unter dem Gesichtspunkt der Subsidi-aritÄ¼t staatlicher FÄ¼rsorgeleistungen im Bereich der Grundsicherung fÄ¼r Arbeitsu-chennde nicht darauf ankommen kann, ob der HilfebedÄ¼rftige sich bereite Mittel zur Verringerung seiner HilfebedÄ¼rftigkeit durch Realisierung von AnsprÄ¼chen gegen Dritte oder Beseitigung einer (rechtswidrigen) PfÄ¼ndung verschaffen muss. Als Be-zieher von existenzsichernden und bedarfsabhÄ¼ngigen Sozialleistungen war fÄ¼r den KlÄ¼ger dabei grundsÄ¼tzlich erkennbar, dass er gegen eine unberechtigte Minderung seines Einkommens vorgehen und seine HilfebedÄ¼rftigkeit dertun musste (vgl BSG aaO Rn 23). Diese wÄ¼re auch in angemessener Zeit realisierbar gewesen, ohne dass RechtsgrÄ¼nde dem entgegengestanden hÄ¼tten. Die Rechtswidrigkeit der PfÄ¼ndung lag auf der Hand. Ergibt sich â wie hier â durch eine Nachzahlung von â grundsÄ¼tzlich wie Arbeitseinkommen pfÄ¼ndbaren (vgl Bundesgerichtshof (BGH), Beschluss vom 25. Oktober 2012 â [VII ZB 74/11](#) = [WuM 2013, 176](#)-179 â Rn 10 ff) â SGB II-Leistungen, dass die PfÄ¼ndungsfreigrenzen Ä¼berschritten werden, sind die Einzelbe-trÄ¼ge fÄ¼r die Berechnung des pfandfreien Betrages dem Leistungszeitraum zuzu-rechnen, fÄ¼r den sie gezahlt werden (vgl BGH aaO Rn 20), waren mithin fÄ¼r Januar bzw Februar 2015 fÄ¼r den KlÄ¼ger iHv jeweils 235,26

---

EUR als Einkommen zu berücksichtigen. Die für ihn geltende Pfändungsfreigrenze (vgl. [Â§ 850c](#) Zivilprozessordnung) wurde damit nicht überschritten. Der Beklagte war auch berechtigt und verpflichtet, die Bewilligung gegenüber dem Kläger nach [Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB X](#) rückwirkend aufzuheben, weil dieser nach Anwendung eines subjektiven Verschuldensmaßstabs zumindest grob fahrlässig einer durch Rechtsvorschrift (vgl. [Â§ 60 SGB I](#)) vorgeschriebenen Pflicht zur Mitteilung wesentlicher für ihn nachteiliger Änderungen der Verhältnisse, nämlich dem Zufluss von Einkommen im Januar und Februar 2015, nicht nachgekommen ist. Dass er lediglich die Aufnahme der Beschäftigung am 4. Dezember 2015 mitgeteilt hatte, genügt insoweit nicht, erhellt aber, dass er die Bedeutung von zu berücksichtigendem Einkommen für die Leistungsbewilligung kannte. Auf die Mahnung des Beklagten vom 6. März 2015, die Entgeltnachweise vorzulegen, reagierte der Kläger nicht. Diese waren vom Beklagten schließlich erst vom Arbeitgeber zu erlangen, und zwar am 16. April 2015. Schließlich ist auch die Jahresfrist gemäß [Â§ 40 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) aF iVm [Â§ 48 Abs. 4, 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X](#) gewahrt. Die Berechnung der Erstattungsforderung gegenüber dem Kläger (= 470,52 EUR) ist nicht zu beanstanden und folgt aus [Â§ 50 SGB X](#). Hinsichtlich der Klägerin ist jedoch eine Reduzierung der Erstattungsforderung in Bezug auf die bei den aufgehobenen Leistungen berücksichtigten Kosten der Unterkunft nach Maßgabe von [Â§ 40 Abs. 4 Satz 1 SGB II](#) in der bis 31. Juli 2016 geltenden Fassung vorzunehmen, weil die "Bausparbürgschaft" des Klägers ihr nicht zurechenbar ist, auch nicht über [Â§ 38 SGB II](#) (vgl. BSG, Urteil vom 7. Juli 2011 – [B 14 AS 144/10 R](#) – juris – Rn 16). Danach sind abweichend von [Â§ 50 SGB X](#) 56 Prozent der bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes II und des Sozialgeldes berücksichtigten Bedarfe für Unterkunft nicht zu erstatten. Satz 1 gilt nicht in den Fällen des [Â§ 45 Absatz 2 Satz 3 SGB X](#), des [Â§ 48 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2](#) und [4](#) des SGB X sowie in Fällen, in denen die Bewilligung lediglich teilweise aufgehoben wird. Keiner dieser Tatbestände liegt in der Person der Klägerin vor. Die Klägerin hat also nur 44 Prozent der reinen kopfanteiligen Unterkunftskosten ohne Heizkosten zu erstatten, die sich bei ihr im Streitzeitraum auf mtl 154,01 EUR belaufen haben, mithin mtl 67,76 EUR. Hinzu kommen die Heizkosten iHv mtl 21,22 EUR und die Regelleistung iHv mtl 60,03 EUR, woraus sich mtl 149,01 EUR zu erstattende Leistungen ergeben, für Januar und Februar 2015 somit insgesamt 298,02 EUR anstelle der vom Beklagten geforderten 470,52 EUR. Der Erstattungsverwaltungsakt war entsprechend nur im dargelegten Umfang aufzuheben. Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG). Gründe für eine Zulassung der Revision gemäß [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 11.02.2020

Zuletzt verändert am: 22.12.2024